

EUROPÄISCHES DATENSCHUTZRECHT MUSS HERAUSFORDERUNGEN DER DIGITALISIERUNG GERECHT WERDEN

Zehn Kernpositionen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

zu den Trilogverhandlungen für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

I. Einleitung

Die Digitalisierung berührt und verändert alle Lebensbereiche der Menschen. Schon heute lässt sich Vieles im Alltag ohne Internetzugang und -nutzung kaum noch bewerkstelligen. Vernetzte Geräte vereinfachen zwar das Leben der Verbraucher, erzeugen aber auch ständig Daten, hinterlassen bleibende Datenspuren und verknüpfen Daten zu verschiedensten – individuell nicht steuerbaren – Aussagen und Prognosen. Die bisherige Europäische Datenschutzrichtlinie von 1995 (95/46/EG) erfasst viele der Fragen zum Datenschutz nicht, mit denen Verbraucher heute konfrontiert sind. Eine Modernisierung der gesetzlichen Regelungen im Sinne ihrer Anpassung an die Herausforderungen der Digitalisierung ist daher dringend notwendig, um den Schutz der persönlichen Daten und die Privatsphäre der Verbraucher auch in Zukunft zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu stärken.

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU) ist somit eines der wichtigsten Regulierungsinstrumente für die nächsten Jahre, wenn nicht Jahrzehnte. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt daher, dass dreieinhalb Jahre seit der Vorstellung des Verordnungsentwurfs durch die Europäische Kommission sich nach dem Europäischen Parlament nun der Rat der Europäischen Union positioniert hat, so dass die Trilogverhandlungen beginnen konnten. Dabei unterstützt der vzbv das erklärte Ziel, diese Verhandlungen bis Ende des Jahres 2015 abzuschließen.

Bedauerlicherweise hat sich nach Ansicht des vzbv die inhaltliche Diskussion während der zurückliegenden dreieinhalb Jahre schrittweise in eine datenschutzunfreundliche Richtung bewegt. Während die Europäische Kommission ihren EU-Bürgern richtigerweise eine Erhöhung des Datenschutzniveaus versprochen hatte und einen entsprechenden verbraucherfreundlichen Vorschlag vorlegte, der durch das Europäische Parlament weiter gestärkt wurde, ist durch die deutlich wirtschaftsfreundlichere Positionierung des Rates der Europäischen Union eine Situation für den Trilog entstanden, wo darüber zu verhandeln sein wird, überhaupt das Niveau der bisherigen Regelungen der Richtlinie von 1995 und der nationalstaatlichen Regelungen zu erhalten. Damit ist das Gesamtziel der so dringlichen Modernisierung der Richtlinie von 1995 gefährdet.

Der vzbv appelliert daher eindringlich an die Institutionen der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten, die Rechte ihrer Bürger, und hier insbesondere ihre Rechte als Verbraucher, konsequent ins Zentrum der Ausgestaltung der Datenschutz-Grundverordnung zu stellen und sich dabei das erklärte Ziel vor Augen zu führen: Die Stärkung der informationellen Selbstbestimmung der Bürger und Verbraucher. Dieses Ziel stärkt zugleich die Wettbewerbsposition der europäischen Wirtschaft. Denn künftig werden die Unternehmen die Nase vorn haben, die mit dem Rohstoff 4.0 der digitalen Welt – den Daten – verantwortungsvoll und vertrauenswürdig umgehen. Deshalb ist es wichtig,

dass Ausgangspunkt der Betrachtungen und der Ausgestaltung des Datenschutzes zwingend das Individuum und sein Recht auf Souveränität über seine Daten ist, auch und gerade in einer immer stärker digitalen Welt.

II. Zusammenfassung der Positionen

1. Personenbezogene Daten und Pseudonymisierung

Der vzbv unterstützt die Positionen des **Europäischen Parlaments**, nach denen die Grundsätze des Datenschutzes für alle Informationen - einschließlich pseudonymer Kennungen - gelten sollen, mit deren Hilfe eine Person unmittelbar oder mittelbar identifiziert oder herausgegriffen werden kann.

2. Einwilligung

Der vzbv unterstützt den Vorschlag der **Europäischen Kommission** und die Position des **Europäischen Parlaments**, nach denen eine Einwilligung in Form einer ausdrücklichen Willensbekundung, ohne jeden Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen muss.

3. Datensparsamkeit

Der vzbv unterstützt die **Europäische Kommission** und das **Europäische Parlament** in ihren Bestrebungen, den Datenschutz auf Basis der bisherigen Prinzipien - insbesondere der Datensparsamkeit - fortzuentwickeln. Ansonsten würden die neuen Regelungen hinter den bestehenden Normen zurück bleiben.

4. „Berechtigtes Interesse“ der datenverarbeitenden Stelle

Der vzbv kritisiert, dass weder die Europäische Kommission noch das Europäische Parlament oder der Rat der Europäischen Union klare Kriterien für eine enge Auslegung des „berechtigten Interesses“ definiert haben. Ferner sieht es der vzbv kritisch, dass die geplanten Regelungen hinter dem Bundesdatenschutzgesetz zurück bleiben und Direktmarketing grundsätzlich zu einem „berechtigten Interesse“ der datenverarbeitenden Stelle erklären. Von den vorliegenden Positionen bevorzugt der vzbv die des **Europäischen Parlaments**, da sie die stärksten Regelungen zum Schutz der Betroffenen bei Datenverarbeitungen auf Basis eines „berechtigten Interesses“ vorsehen.

5. Änderung des Verarbeitungszwecks

Der vzbv unterstützt die Position des **Europäischen Parlaments**, die kritische Formulierungen des Entwurfs der Europäischen Kommission entfernt hat,

welche eine Änderung des Verarbeitungszwecks im Nachhinein auch bei nicht bestehender Kompatibilität mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung gestatten würden. Diese Entfernung wird vom vzbv unterstützt. Hinter das Schutzniveau der EU-Grundrechtecharta und der Richtlinie 95/46/EG darf nicht zurückgefallen werden.

6. Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern

Der vzbv unterstützt das **Europäische Parlament** darin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, nur rechtmäßig sein soll, wenn die Einwilligung hierzu von den Eltern oder Sorgeberechtigten oder mit deren Zustimmung erteilt wird.

7. Information der Nutzer / Auskunftsrecht

Der vzbv begrüßt die Positionen des **Europäischen Parlaments**, die ein abgestuftes, aber dennoch ausreichend konkretes System für die Unterrichtung des Verbrauchers und für die Wahrnehmung seiner Auskunftsrechte vorsehen.

8. Recht auf Datenübertragbarkeit

Der vzbv befürwortet die Positionen des **Europäischen Parlaments**, die ein breites Recht auf Datenübertragbarkeit vorsehen und verhindern, dass der Betroffene durch die datenverarbeitende Stelle an der Ausübung des Rechts gehindert werden kann sowie betonen, dass die Daten bei der verantwortlichen Stelle gelöscht werden müssen, wenn der Zweck der Speicherung durch die Datenübertragung entfällt.

9. Profilbildung

Der vzbv ist der Auffassung, dass nur die Positionen des **Europäischen Parlaments**, die die Profilbildung klar definieren, jede Form der Profilbildung erfassen und unbeschadet der grundsätzlichen Bestimmungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der betroffenen Person das Recht einräumen, der Profilbildung zu widersprechen, das Grundrecht zur informationellen Selbstbestimmung wahren.

10. Verbandsklagerecht

Der vzbv befürwortet die Positionen des **Rats der Europäischen Union**, nach denen Organisationen unabhängig vom Auftrag eines Betroffenen über Beschwerde- und Klagerechte verfügen, wenn die Rechte der betroffenen

Person infolge eines Verstoßes gegen die Verordnung verletzt worden sind. Allerdings sollte diese Möglichkeit von Klagen in eigenem Ermessen im Sinne EU-weit gleicher Vorschriften verpflichtend in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

III. Die Positionen im Einzelnen

1. Personenbezogene Daten und Pseudonymisierung

Durch eine Pseudonymisierung kann temporär der Personenbezug von Daten gelöst werden. Dadurch können im Sinne der Erforderlichkeit die Risiken für die betroffenen Personen eingeschränkt werden, beispielsweise indem der Zugriff auf die Daten, ihre Auswertbarkeit und die Anzahl der Zugriffsberechtigten begrenzt werden. Pseudonymisierung ist somit ein Baustein, um das Prinzip der Datensparsamkeit umzusetzen.

Bei pseudonymen Daten handelt es sich dennoch immer auch um personenbezogene Daten (dies unterscheidet Pseudonymisierung von Anonymisierung). Auch pseudonymisierte Daten, die nicht direkt einzelnen Personen zugeordnet werden können, können individuelle Beeinträchtigungen zur Folge haben. Denn sie lassen es zu, einzelne Personen auf Basis dieser Daten herauszugreifen und einer anderen Behandlung zu unterziehen. Daher müssen auch pseudonyme Daten von der Verordnung voll umfasst werden.

Um die Rechte der Verbraucher angemessen zu schützen, muss also klargestellt werden, dass Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige vergleichbare pseudonyme Elemente immer personenbezogene Daten sind, wenn mit ihrer Hilfe eine Person bestimmbar sein kann. Die Regelungen sollten ferner technikneutral gehalten und nicht auf Online-Dienste und -Kennungen begrenzt werden, um beispielsweise auch Offline-Techniken wie den Einsatz von RFID im Endkundenbereich mit einzuschließen.

Der vzbv unterstützt die Positionen des Europäischen Parlaments (Erwägungsgrund (EWG) 23, 24; Artikel 4.2), nach denen die Grundsätze des Datenschutzes für alle Informationen - einschließlich pseudonymer Kennungen - gelten sollen, mit deren Hilfe eine Person unmittelbar oder mittelbar identifiziert oder herausgegriffen werden kann.

2. Einwilligung

Die Einwilligung der betroffenen Person in eine Datenverarbeitung ist ein wesentliches Element des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Daher müssen die entsprechenden Regelungen klar formuliert werden. Die bisherigen Regelungen und die entsprechenden aktuellen Vorschläge, nach

denen die Einwilligung „ohne jeden Zweifel“ abgegeben werden muss, lassen diese Klarheit vermissen. So wurde beispielsweise in der Vergangenheit diese Formulierung auch dahingehend interpretiert, dass die bloße Nutzung einer Webseite oder eines Dienstes bereits eine Einwilligung in die Datennutzung sei. Es bedarf daher der wichtigen Klarstellung, dass eine Einwilligung künftig ausdrücklich erfolgen muss und dass stillschweigende Einwilligungen ohne aktives Zutun der betroffenen Person ausgeschlossen werden.

Der vzbv unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission (Artikel 4.8) und die Position des Europäischen Parlaments (Artikel 4.8), nach denen eine Einwilligung in Form einer ausdrücklichen Willensbekundung, ohne jeden Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen muss.

Grundsätzlich begrüßt der vzbv die Position des Rats der Europäischen Union (EWG 25), der eine Einwilligung durch die Benutzung der entsprechenden Einstellungen eines Webbrowsers oder einer anderen Anwendung erfolgen kann, *unter der Voraussetzung, dass die Webbrowser oder anderen Anwendungen bei Auslieferung stets so voreingestellt sind, dass sie standardmäßig keine Einwilligung ausdrücken (privacy-by-default).*

Es ist unerlässlich, dass Einwilligungen ohne Zwang erfolgen müssen. Um dies zu präzisieren, bedarf es Regelungen zum Koppelungsverbot. Koppelungsverbot bedeutet, dass die Nutzung eines Dienstes nicht von der Einwilligung der Verbraucher zur Nutzung ihrer Daten - über das zur Dienstleistung notwendige Maß hinaus - abhängig gemacht werden darf. Diese Art der Koppelung läuft dem Grundsatz einer freiwilligen Einwilligung zuwider und muss unterbunden werden.

Der vzbv unterstützt die Positionen des Europäischen Parlaments (EWG 33; Artikel 7.4), nach denen eine Einwilligung für die Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten, die für die Bereitstellung von Dienstleistungen nicht notwendig sind, nicht für die Verwendung dieser Dienstleistungen vorausgesetzt werden darf.

3. Datensparsamkeit

Ein Grundprinzip des Datenschutzes ist die Datensparsamkeit. Das Bundesdatenschutzgesetz beispielsweise regelt: „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von

Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“

Auf diese Weise sollen die Risiken der Datenverarbeitung verringert und somit ihre Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Unternehmen müssen demnach stets kritisch prüfen, ob die zu verarbeitenden Daten tatsächlich nötig sind, oder ob nicht mit weniger (oder pseudonymisierten oder anonymisierten) Daten derselbe Zweck erzielt werden kann. Dadurch wird die Entwicklung und Anwendung datenschutzfreundlicher Technologien gefördert.

Nach den Vorschlägen des Rates der Europäischen Union aber müsste eine Datenverarbeitung künftig nicht mehr auf ein Minimum begrenzt werden, sondern soll lediglich „nicht exzessiv“ sein. Dies würde eine deutliche Absenkung des aktuellen Datenschutzniveaus bedeuten. Dieser Vorschlag des Rates ist somit inakzeptabel.

Der vzbv unterstützt die Europäische Kommission (Artikel 5c) und das Europäische Parlament (Artikel 5c) in ihren Bestrebungen, den Datenschutz auf Basis der bisherigen Prinzipien, insbesondere der Datensparsamkeit, fortzuentwickeln. Ansonsten würden die Regelungen hinter den bestehenden zurück bleiben. An dieser Stelle darf es daher keine Kompromisse geben.

4. „Berechtigtes Interesse“ der datenverarbeitenden Stelle

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die „berechtigten Interessen“ eines für die Verarbeitung Verantwortlichen begründet sein, sofern die Interessen oder Rechte der betroffenen Person nicht überwiegen. Die Regelung darf aber kein Auffangtatbestand für Verarbeitungen werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche lediglich nicht auf eine der anderen möglichen Rechtsgrundlagen stellen möchte. Dementsprechend sollte eine Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung nur erlaubt sein, wenn dies aus objektiven Gründen tatsächlich erforderlich ist (wovon man beispielsweise bei der Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken grundsätzlich nicht ausgehen kann).

Der vzbv hält es für unerlässlich, dass die Verordnung keine weite Auslegung des „berechtigten Interesses“ zulässt, besonders da vom Rat der Europäischen Union gefordert wird, eine Änderung des Verarbeitungszwecks auch auf Basis der Interessenabwägung zuzulassen, selbst wenn keine Kompatibilität mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung besteht. Wird das „berechtigte Interesse“ der Unternehmen an dieser Stelle zu weit gefasst, wäre die Zweckbindung faktisch aufgelöst.

Vor diesem Hintergrund merkt der vzbv kritisch an, dass das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Datenverarbeitung zu Zwecken des Direktmarketings grundsätzlich vom „berechtigten Interesse“ der datenverarbeitenden Stelle oder eines Dritten, an den die Daten weitergegeben wurden, gedeckt sehen. Die Positionen bleiben damit sogar hinter den in Deutschland aktuell geltenden Regelungen zurück.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband kritisiert daher, dass weder die Europäische Kommission, das Europäische Parlament noch der Rat der Europäischen Union klare Kriterien für eine enge Auslegung des „berechtigten Interesses“ gefunden haben. Außerdem sollte für die Nutzung von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken grundsätzlich eine Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden müssen.

Alle vorliegenden Textvorschläge sind aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes unbefriedigend. Von den vorliegenden Positionen bevorzugt der vzbv die des Europäischen Parlaments (EWG 38 - 39b, Artikel 6.1f, Artikel 19.2), da sie die stärksten Regelungen zum Schutz der Betroffenen bei Datenverarbeitungen auf Basis eines „berechtigten Interesses“ vorsehen.

5. Änderung des Verarbeitungszwecks

Das Prinzip der Zweckbindung ist einer der Grundpfeiler des Datenschutzes. Es ist in der EU-Grundrechtecharta verankert, nach der Daten *„nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden“* dürfen. Auch die Europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG regelt, dass personenbezogene Daten nur *„für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“* dürfen.

Der Entwurf der Europäischen Kommission führt jedoch dem entgegenstehend eine Regelung ein, nach der personenbezogene Daten auch bei nicht bestehender Kompatibilität mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung verarbeitet werden könnten, wenn ein sonstiger Rechtfertigungsgrund, z.B. Einwilligung oder vertragliche Grundlage, einschlägig ist. In seiner Positionierung spricht sich der Rat der Europäischen Union darüber hinaus dafür aus, die Regelung sogar noch auf personenbezogene Daten auszuweiten, die auf Basis eines „berechtigten Interesses“ verarbeitet werden. Besonders in Verbindung mit der weiten Auslegung des Begriffs des „berechtigten Interesses“ in der Verordnung würde die Zweckbindung somit künftig aufgelöst.

Der vzbv hält grundsätzlich jede Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht mit dem Zweck vereinbar ist, für die die Daten ursprünglich

erhoben wurden, für äußerst kritisch. Eine solche Regelung bietet zu viele Spielräume für die datenverarbeitenden Stellen, die Daten weiterzuverwenden und an Dritte zu übermitteln. Sie führt unweigerlich dazu, dass Verbraucher völlig unerwartet mit der weiteren Nutzung ihrer Daten konfrontiert werden. Dies zerstört das Vertrauen der Verbraucher in die Wirtschaft, dass mit ihren Daten verantwortungsvoll und nach ihren Wünschen umgegangen wird. Für ein begründetes Vertrauen sind klare gesetzliche Begrenzungen der Datenverarbeitung wie ein strikter Zweckbindungsgrundsatz erforderlich.

Der vzbv unterstützt die Position des Europäischen Parlaments, die kritische Formulierungen des Entwurfs der Europäischen Kommission (Artikel 6.4) entfernt hat, welche eine Änderung des Verarbeitungszwecks im Nachhinein auch bei nichtbestehender Kompatibilität mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung gestatten würden. Diese Entfernung wird vom vzbv unterstützt. *Hinter das Schutzniveau der EU-Grundrechtecharta und der Richtlinie 95/46/EG darf nicht zurückgefallen werden.*

6. Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern

Auf Grund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit sollte die Verarbeitung von Daten von Kindern besonderen Restriktionen unterliegen. Dafür muss jedoch klar gestellt sein, dass alle Personen unter dem vollendeten 18. Lebensjahr als Kinder zu betrachten sind.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission (Artikel 4.18) und die Position des Europäischen Parlaments (Artikel 4.18), nach denen ein „Kind“ jede Person bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist.

Je jünger Kinder sind, desto weniger sind sie in der Lage zu beurteilen, ob die Preisgabe ihrer Daten rechens, erforderlich und sinnvoll ist und desto weniger sind sie imstande, die Konsequenzen hinsichtlich der Verwendung ihrer Daten zu überblicken und richtig einzuschätzen. Aus diesen Gründen sollten besonders junge Kinder nicht selbst in die Datenverarbeitung einwilligen können – darin sind sich auch die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union einig. Allerdings ist es dafür notwendig, eine Altersgrenze zu definieren, ab wann Kinder selbst der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen können. Der Verbraucherzentrale Bundesverband sieht eine Altersgrenze von 13 Jahren als das absolute Minimum an.

Darüber hinaus dürfen diese Regelungen nicht auf Situationen beschränkt werden, in denen Kindern unter 13 Jahren „Dienste der Informationsgesellschaft“ angeboten werden, sondern müssen stets gelten, wenn ihnen Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art angeboten werden.

Der vzbv unterstützt das Europäische Parlament (Artikel 8.1) darin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, nur rechtmäßig ist, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu von den Eltern oder Sorgeberechtigten oder mit deren Zustimmung erteilt wird.

Darüber hinaus muss die Erhebung von Daten von Minderjährigen besonderen Restriktionen unterliegen, die auch nicht durch Einwilligungen aufgehoben werden können. So sollte eine Profilbildung von Minderjährigen - aufgrund ihrer erhöhten Schutzwürdigkeit im Verhältnis zur Eingriffstiefe der Profilbildung in die Persönlichkeitsrechte - grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Der vzbv begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission (EWG 58) und die entsprechende Position des Europäischen Parlaments (EWG 58), nach denen Minderjährige grundsätzlich von einer Profilbildung ausgeschlossen werden sollen. *Allerdings sollten diese Bestimmungen auch in Artikel 8 aufgegriffen werden.*

7. Information der Nutzer / Auskunftsrecht

Der vzbv stimmt zu, dass Transparenz eine Grundvoraussetzung für die Souveränität des Einzelnen über seine Daten und einen wirksamen Datenschutz ist. Damit der Betroffene die Datenverarbeitung einschätzen kann, bevor er seine Einwilligung gibt oder einen Vertrag abschließt, ist es wichtig, dass ihm diese Informationen vor der ersten Datenerhebung (falls die Daten bei der betroffenen Person erhoben werden), unverzüglich (falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden), in jedem Fall aber noch vor einer Weitergabe oder Verwendung der Daten, zur Verfügung gestellt werden.

Der vzbv spricht sich für ein abgestuftes Informationssystem aus, mit dessen Hilfe die Informationen verständlich und in einem dem Kontext angemessenen Art und Umfang dargestellt werden. Nach einem solchen System sollten in einem ersten Schritt stark vereinfachte Informationen, beispielsweise mit Hilfe von Icons oder Piktogrammen, präsentiert werden. In einer zweiten Stufe sollte der Verbraucher dann grundsätzliche Informationen insbesondere über die datenverarbeitende Stelle, die Zwecke der Datenverarbeitung, die allgemeine

Herkunft der Daten, die Kategorien von möglichen Empfängern, mögliche Datentransfers in Drittstaaten und seine weiteren Rechte erhalten. Die Informationen der dritten Stufe, die der Betroffene auf Anfrage erhalten sollte, sollten den größten Detailgrad aufweisen. So sollte eine betroffene Person auf Anfrage beispielsweise nicht nur über die Kategorien der verarbeiteten Daten bzw. über die Kategorien der Empfänger von personenbezogenen Daten informiert werden, sondern es sollten immer die konkreten Daten und ihre Herkunft, sowie die konkreten Empfänger der Daten benannt werden müssen. Nur so ist es der betroffenen Person möglich, auch bei diesen Empfängern ihre Rechte wahr zu nehmen.

Der vzbv begrüßt die Positionen des Europäischen Parlaments (Artikel 13a, Artikel 14, Artikel 15.1), die ein abgestuftes, aber dennoch ausreichend konkretes System für die Unterrichtung des Verbrauchers und die Wahrnehmung seine Auskunftsrechte vorsehen.

Der vzbv hält es nicht für den richtigen Weg, die Rechte, die einem Betroffenen zur Verfügung stehen, an dem vermeintlichen Risiko der Datenverarbeitung auszurichten. Während ein solcher risikobasierter Ansatz sinnvoll sein kann, um beispielsweise die konkreten technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen auszugestalten, sollten Betroffene ihre eingeräumten Rechte aber stets unabhängig von der Höhe von Risiken in Anspruch nehmen können. Daher lehnt der vzbv Formulierungen des Rates der Europäischen Union ab, die es beispielsweise den Unternehmen überlassen würden, „unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen“ zu entscheiden, welche Informationen sie den Betroffenen zur Verfügung stellen. Solche Formulierungen schaffen zu viele Interpretationsspielräume, befördern damit Unsicherheit und würden damit unweigerlich zu einer Absenkung des Schutzniveaus der Betroffenen führen.

8. Recht auf Datenübertragbarkeit

Der Vorschlag, ein Recht auf Datenübertragbarkeit einzuführen, ist zu begrüßen, da es die Kontrolle der Verbraucher über ihre Daten stärkt. Je leichter Verbraucher einen Anbieter wechseln können, umso weniger werden sie sich an diesen Anbieter gebunden fühlen, insbesondere wenn sie mit diesem Anbieter unzufrieden sind oder sich bei Veränderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Datenschutzrichtlinien neuen Regeln unterwerfen müssten. Dadurch wird der Wettbewerb im Markt gefördert und marktbeherrschende Stellungen von Unternehmen verringert. Datenschutz könnte so zu einem echten Wettbewerbsfaktor werden, durch den sich neue Unternehmen profilieren können, ohne durch Lock-in- und Netzwerkeffekte der Marktführer ausgebremst zu werden.

Allerdings darf der Fokus der Regelung nicht auf Datenverarbeitungen beschränkt werden, die auf Basis der Einwilligung vorgenommen werden, sondern muss auch auf Datenverarbeitungen auf Basis von vertraglichen Verpflichtungen anwendbar sein.

Auch sollte das Recht auf Datenübertragbarkeit nicht beschränkt werden auf Daten, die der verantwortlichen Stelle in einem „strukturierten gängigen“ Format vorliegen. Ansonsten könnten sich datenverarbeitenden Stellen aus der Verantwortung stehlen, indem sie unübliche Formate verwenden. Um dieses Schlupfloch zu schließen muss klargestellt werden, dass die Daten, die dem Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, interoperabel sein müssen. Außerdem darf der Nutzer durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht dadurch behindert werden, dass dieser keine (technischen) Möglichkeiten der Überführung anbietet. Darüber hinaus sollte deutlich werden, dass die Daten beim für die Verarbeitung Verantwortlichen gelöscht werden müssen, wenn der Zweck der Speicherung durch die Übertragung der Daten entfällt.

Der vzbv befürwortet die Positionen des Europäischen Parlaments (Artikel 15.2), die ein breites Recht auf Datenübertragbarkeit vorsehen und verhindern, dass der Betroffene durch die datenverarbeitende Stelle an der Ausübung des Rechts gehindert werden kann sowie betonen, dass die Daten bei der verantwortlichen Stelle gelöscht werden müssen, wenn der Zweck der Speicherung durch die Datenübertragung entfällt.

9. Profilbildung

Mit der zunehmenden Digitalisierung werden systematisch immer mehr Informationen über die Vorlieben, Ansichten und persönlichen Verhältnisse der Verbraucher gesammelt und in Profilen zusammengefasst. Ziel ist das Erreichen von Vorhersehbarkeit und damit Steuerbarkeit von menschlichem Verhalten. Daten, die detaillierte Aufschlüsse über Motivationen, Präferenzen, Beziehungen, Gesundheit oder sonstige Faktoren des Selbstwerts einer Person geben, sind zu wertvollen marktfähigen Gütern geworden. Sie können entscheidend dafür sein, ob Verbraucher Kredite erhalten, welche Versicherungsbeiträge sie leisten müssen oder welche Preise sie für Güter bezahlen. Die Profilbildung hat dadurch nicht nur massive Auswirkungen auf den Einzelnen, sondern auch auf die Gesellschaft. Umso wichtiger ist eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung der Profilbildung mit klaren Grenzen.

Daher dürfen von den Regelungen nicht nur Entscheidungen erfasst werden, die auf der Profilbildung basieren, sondern auch die Profilbildung selbst muss begrenzt werden. Denn schon die reine Bildung eines Profils greift tief in die Rechte der betroffenen Person ein. Auch darf eine Profilbildung nicht erst reguliert werden, wenn sie dem Verbraucher gegenüber eine rechtliche Wirkung

entfaltet oder ihn in maßgeblicher Weise beeinträchtigt. Eine Profilbildung um den Verbrauchern individualisierte Werbung anzuzeigen oder Produkte und Dienstleistungen zu individuellen Preisen anzubieten, wäre ansonsten gar nicht erst durch die Verordnung erfasst.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist der Auffassung, dass nur die Positionen des Europäischen Parlaments, die die Profilbildung klar definieren (Artikel 4.3a), jede Form der Profilbildung erfassen (EWG 24) und unbeschadet der grundsätzlichen Bestimmungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der betroffenen Person das Recht einräumen, der Profilbildung zu widersprechen (Artikel 20.1), das Grundrecht zur informationellen Selbstbestimmung wahren.

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist gerade in Hinblick auf die Profilbildung besonders kritisch. Daher sollte eine Profilbildung auf der Grundlage besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nur unter strengen Bedingungen erlaubt sein.

Unter der Voraussetzung, die Regel nicht nur auf Entscheidungen zu beziehen, die auf einer Profilbildung beruhen und die gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie erheblich beeinträchtigt, sondern auf jegliche Form der Profilbildung als solche, begrüßt der vzbv die Position des Rates der Europäischen Union (Artikel 20.3), nach der die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nur unter engen Voraussetzungen erlaubt ist.

Die Position des europäischen Parlaments, nach der davon ausgegangen wird, dass eine Profilbildung, die sich alleine auf die Auswertung pseudonymer Daten stützt, grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Interessen, Rechte oder Freiheiten einer betroffenen Person hätte, lehnt der vzbv ab. Da es sich auch bei pseudonymen Daten um personenbezogene Daten handelt, lassen auch pseudonyme Profile es zu, einzelne Personen auf Basis dieser Profile herauszugreifen. So können beispielsweise anhand dieser Profile die Inhalte von Informationen oder andere Angebote und Preise individualisiert werden. Für die betroffene Person macht es daher oftmals faktisch keinen Unterschied, ob ein sie betreffendes Profil unter einem Pseudonym erstellt wurde oder unter der Verwendung ihres Klarnamens.

10. Verbandsklagerecht

Verbraucherschutzverbände beobachten in den letzten Jahren eine steigende Anzahl von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen. Viele Verbraucher sind jedoch nicht in der Lage, ihre Ansprüche gegenüber den Unternehmen erfolgreich, gegebenenfalls gerichtlich, durchzusetzen. Oftmals sind die negativen Auswirkungen für den Einzelnen zu schwer zu belegen, als dass es für ihn sinnvoll wäre, die Mühen und Kosten eines langwierigen Gerichtsverfahrens gegen einen gegebenenfalls internationalen Konzern auf sich zu nehmen. Nichtsdestoweniger handelt es sich bei vielen dieser Verstöße um Massenphänomene, von denen eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen ist. Hier muss der kollektive Rechtsschutz ansetzen: Ein klagebefugter Verband sorgt im Interesse der Verbraucher dafür, dass Rechtsverstöße abgestellt werden. Damit kann durch das Einleiten eines einzigen Unterlassungsverfahrens effizient und kostengünstig einer Vielzahl weiterer Rechtsmissbräuche vorgebeugt werden, etwa weil durch das Gericht eine unklare Rechtslage geklärt wird.

Der vzbv begrüßt daher, dass Organisationen, die die Interessen der betroffenen Personen vertreten, zukünftig mit dem Recht ausgestattet sein sollen, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen Datenschutzverstöße einzulegen bzw. Klage gegen Unternehmen zu erheben. Dies entlastet die Aufsichtsbehörden, stärkt die Durchsetzung der Verbraucherrechte und trägt dazu bei, Rechtssicherheit für alle Unternehmen zu schaffen. Um ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten und die Wahrnehmung und den Schutz von Kollektivinteressen bestmöglich zu verankern, sollte Datenschutz- und Verbraucherverbänden jedoch nicht nur ein mittelbares (also nach Anspruchsübertragung bzw. Beauftragung), sondern ein originäres/unmittelbares Klagerecht (also unabhängig vom Auftrag einer betroffenen Person) eingeräumt werden.

Darüber hinaus sollte in der Verordnung nicht ausgeschlossen werden, dass auch Einrichtungen, Organisationen oder Verbänden, im Namen betroffener Personen auf Basis nationalen Rechts Schadenersatz verlangen können.

Der vzbv befürwortet die Positionen des Rates der Europäischen Union (EWG 112, Artikel 76.2), nach denen Organisationen unabhängig vom Auftrag eines Betroffenen Beschwerde- und Klagerechte in Anspruch nehmen können, wenn die Rechte der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen die Verordnung verletzt worden sind. *Allerdings sollte diese Möglichkeit von Klagen in eigenem Ermessen im Sinne EU-weit gleicher Vorschriften verpflichtend in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden.*